

Förderungsrichtlinien

1. Finanzielle Förderung wird für Veranstaltungen mit den Partnerstädten Brive-la-Gaillarde, Dunstable und Hazebrouck gewährt, soweit Mittel vorhanden sind.
2. Förderungswürdig sind Maßnahmen mit Jugendlichen (Schüler/innen, Student/innen¹, Auszubildende²) aus dem Stadtbezirk Porz und seinen Partnerstädten.
 - a. Bei Maßnahmen in den Partnerstädten werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt, und zwar bei Reisen
 - nach Hazebrouck 60 Euro je Person
 - nach Dunstable 90 Euro je Person
 - nach Brive-la-Gaillarde 100 Euro je Person
 - b. Bei Maßnahmen in Porz (Besuche von Jugendlichen aus den Partnerstädten) wird ein Programmkostenzuschuss gewährt bis zu einer Höhe von 40 Euro je jugendlichem Teilnehmer/in und zwei Begleitpersonen.
3. Bei Jugendmaßnahmen von Vereinen und Schulen wird bis zu einer Gruppengröße von 15 Teilnehmern/innen zwei Begleiter/innen, bei einer Gruppengröße mit mehr als 15 Teilnehmern/innen drei Begleitern/innen der gleiche Fahrtkostenzuschuss gewährt wie den einzelnen Jugendlichen.
4. Förderungswürdig sind auch Begegnungen zwischen erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte, die der Völkerverständigung, dem kulturellen Austausch oder dem Sport dienen. Für diese Maßnahmen können Zuschüsse zu Fahrtkosten, Übernachtung und Programm gewährt werden. Die Teilnehmenden sollen einen angemessenen Eigenanteil der Kosten tragen.
5. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes gewährt. Die Anträge müssen jeweils vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden und müssen einen Kostenvoranschlag enthalten. Spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme ist ein genauer Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen von diesen Richtlinien. Er kann auch andere Maßnahmen fördern, die dem Austausch zwischen den Partnerstädten und der Völkerverständigung dienen.
7. Nicht zuschussfähig sind private Reisen und Aufenthalte.

Diese Förderungsrichtlinien ersetzen ersatzlos die Richtlinien vom 01.07.2011 und treten mit Wirkung vom 4.7.2019 in Kraft

¹ Bei Nachweis bis zum 27. Lebensjahr

² Bei Nachweis bis zum 27. Lebensjahr